

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität München

vom **02. SEP 2021**

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen nehmen das Institute for Advanced Study (IAS) sowie die folgenden Integrativen Forschungszentren (Integrative Research Institutes, IRI) Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung mit transdisziplinärer Schwerpunktsetzung wahr:

1. Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)
2. Munich Institute of Integrated Materials, Energy and Process Engineering (MEP)
3. Munich Institute of Biomedical Engineering (MIBE)
4. Munich Institute of Robotics and Machine Intelligence (MIRMI)
5. Munich Data Science Institute (MDSI)
6. Munich Design Institute (MDI).“

b) In Abs. 5 werden die Worte „die Integrative Research Centers gemäß Abs. 4 Nr. 2 bis 6“ gestrichen und stattdessen die Worte „der TUM – Campus Straubing (Abs. 4 Nr. 1).“ eingefügt

2. In § 3 Abs. 2 S. 1 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 7 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) Den Worten „Graduate Dean“ werden die Worte „der oder die“ vorangestellt und die Worte „als Vertreter oder Vertreterin der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen“ ersatzlos gestrichen.

- b) Im zweiten Halbsatz werden nach den Worten „der thematischen Graduiertenzentren und der“ die Worte „School- bzw.“ eingefügt.
 - c) Im dritten Halbsatz werden nach den Worten „das Amt des“ die Worte „oder der“ eingefügt.
4. In § 24 Abs. 2 Ziff. 7 werden am Ende die Worte „und Ansprechpartnerinnen“ ergänzt.
 5. In § 26 Abs. 1 S. 2 wird in dem Wort „führn“ zwischen den Buchstaben „r“ und „n“ der Buchstabe „e“ ergänzt.
 6. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 31
Universitätsbibliothek**

¹Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der TUM. ²Sie umfasst und organisiert den gesamten Bestand an Literatur und anderen Informationsmedien der TUM sowie die für deren Beschaffung, Verwaltung und Bereitstellung erforderliche Infrastruktur. ³Bei der Auswahl der Medien sowie der Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen arbeitet die Universitätsbibliothek mit den Fakultäten und Schools zusammen. ⁴Sie organisiert im Auftrag des Hochschulpräsidiums den Hochschulverlag der TUM und die Infrastruktur für das Forschungsdatenmanagement.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.